

Oberhirte, Kardinal Migazzi, wurde zwar nicht müde, den Kaiser auf die offizielle Lehre der Kirche hinzuweisen; da im ausgedehnten Reiche jedoch der größere Teil der Bischöfe sich mit der Bevormundung durch das josephinische System abgefunden hatte, war die Stellungnahme des Kardinals von Wien im wesentlichen fruchtlos. Die Regierung ging in der Durchsetzung ihrer Ansichten und Maßnahmen klug vor. Durch die Beibehaltung der tridentinischen Eheschließungsform und einer flexiblen Handhabung des Dispenswesens waren die Änderungen nach außen hin nicht allzu auffällig, es war in den meisten Fällen auch ein für die Kirche gültiger Eheabschluß gewährleistet; die Haltung Roms war trotz des ergebnislos verlaufenen Besuches Pius des VI. in Wien zunächst abwartend. In Wirklichkeit wurde bereits 1783 in Österreich die Zivilehe eingeführt, da der Religionsdiener nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes vorzugehen hatte und damit staatlicher Beamter war. Vor der Einführung der Zivilehe in der heutigen Form, mit dem Abschluß vor dem zivilen Beamten, schreckte das josephinische Staatskirchenrecht aus verschiedenen Erwägungen noch zurück. Manche der damals entfachten Differenzen zwischen Staat und Kirche konnten erst im Konkordat von 1855 bereinigt werden. Dem Vf. gebührt Dank dafür, daß er die durchaus nicht leichte Aufgabe übernahm, die josephinische Periode neu zu durchleuchten, die neben anderen Gebieten große Bedeutung erlangte auch für die österreichische Ehegesetzgebung, also für eine Materie, die auch heute noch nicht befriedigend gelöst ist. Die Untersuchungen erlangen besonderen Wert durch die Heranziehung bisher unveröffentlichter Quellen aus einigen Wiener Archiven. Dieser gut fundierte Überblick kann Historikern und Kanonisten bisher wenig beachtete Zusammenhänge offenbaren und neue Erkenntnisse vermitteln.

SIEPEN KARL / WEITZEL JOSEPH / WIRTH PAUL (Hg.), *Ecclesia et Ius*. (FS f. Audomar Scheuermann.) (XV u. 784.) Schöningh, Paderborn 1968. Ln. DM 48.—.

SCHEUERMANN AUDOMAR / MAY GEORG (Hg.), *Ius Sacrum*. (FS f. Klaus Mörsdorf.) (XVI u. 944.) Schöningh, Paderborn 1969. Ln. 84.—.

Diese wissenschaftlichen Festgaben wurden zwei um die Kirchenrechtswissenschaft hochverdienten, in München tätigen Gelehrten von ihren Freunden und Schülern zum 60. Geburtstag gewidmet. Dank dem guten Zusammenwirken von Autoren, Herausgebern und Verleger sind beide zu beachtenswerten Werken gediehen. Der Rezensent hat es schwer, aus der Fülle des Gebotenen das je Wichtigste und Wissenswerteste für die

mit verschiedenen Erwartungen herantretenden Leser anzudeuten. Dem Charakter dieser Zeitschrift als einer praktisch-theologischen Publikation entsprechend, sollen hauptsächlich jene Beiträge genannt werden, die seelsorgliche Themen und Fragen aus der Praxis des Kirchenrechtlers behandeln.

ECCLESIA ET IUS bringt vor allem eine nüchterne Standortbestimmung des Kirchenrechtes. Von den 41 Beiträgen befassen sich 6 mit Fragen des Ordenslebens, 13 mit Problemen des Eherechtes und die übrigen mit dem Strafrecht sowie mit der Rechtsgeschichte. Der Beitrag von H. Heimler, „Das Kirchenrecht im neuen Kirchenbild“, der das Sammelwerk eröffnet, zeigt auf, daß „das Kirchenrecht kein Fremdkörper in der Kirche, sondern ein notwendiger Ausdruck ihrer Menschlichkeit ist“. Zum Themenkreis „Kirche“ schrieben ferner K. Mörsdorf, Das eine Volk Gottes und die Teilhabe der Laien an der Sendung der Kirche, und M. Kaiser, Aussagen des II. Vatikanischen Konzils über die Kirchengliedschaft; es folgen Beiträge über Dienst und Leben der Priester – von M. Schmaus – und über den Diakonat – von J. Weier. Sodann nehmen die Aufsätze zum Eherecht einen breiten Raum ein. Was B. Primetshofer in seinen „Problemen eines ökumenischen Mischehrechts“ noch an Wünschen anmeldete, ist inzwischen weithin in Erfüllung gegangen. Für die Eherichter bringen die folgenden Aufsätze sicher manche neue Einsichten und Durchblicke: A. Heintz, Die funktionelle Impotenz des Mannes in der kirchlichen Judikatur; R. A. Strigl, Die materiell-rechtlichen Eigentümlichkeiten des Ehrfurtszwanges; F. Merzbacher, Die Eheschließung durch Stellvertreter nach altem und geltem kanonischen Recht; R. Weigand, Die Potestativbedingung in der Rechtsprechung der S. R. Rota; H. Molitor, Die Auflösung von Naturen durch päpstlichen Gnadenakt; U. Mosiek, Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft in der Judikatur der S. R. Rota; H. Eisenhofer, Die glaubensmäßigen und sittlichen Grundlagen der kirchlichen Verfahrensordnung in Ehesachen; P. Wirth, Die Auswirkungen der Konzilserlässe auf die kirchliche Rechtsprechung in Ehesachen; H. Straub, Die Contumacia im kirchlichen Eheprozeß; J. Uhrmann, Die Bewertung von Gutachten im kanonischen Prozeß; H. Flattner, Zur Urteilsnichtigkeit im kirchlichen Eheprozeß wegen Verkürzung des Verteidigungsrechtes. Mit Fragen des Ordenslebens befassen sich: A. Fehringer, Überlegungen zum Leitbild des klösterlichen Lebens; V. Dammertz, Priester und Laien in den Mönchsklöstern nach dem II. Vatikanischen Konzil; K. Siepen, Die Konferenzen Höherer Ordensobern der Priester- und Brüderordensverbände in Deutschland; Ph. Hofmeister, Die Nonnenklausur heute; I. Fürer,

Reform einiger Tertiärinnenhäuser in der nachtridentinischen Zeit, sowie B. Hegemann mit dem aktuellen Thema: Die Kranken- und Altersversorgung der Ordensleute. Von den übrigen Beiträgen seien noch zwei hervorgehoben: G. May, Die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote, und B. Löbmann, Die Reform der Struktur des kirchlichen Strafrechtes.

IUS SACRUM: Die 44 — zum Teil fremdsprachigen — Beiträge sind in mehreren Themenkreisen zusammengefaßt: Grundlagen des Kirchenrechts (1—98), Kirchenrechtsgeschichte (99—161), Kirchengewalt (163—271), Kirchenamt (273—323), Kirchliche Lehre (325—393), Ordensrecht (395—506), Ehrerecht (509—643), Prozeßrecht (645—763), Kirche und Staat (765—920). Als Maßstab für die jeweilige Zuordnung diente die Hauptaussage, dabei lassen sich freilich Überschneidungen nicht immer vermeiden.

Den statthafte Band eröffnet M. Schmaus mit dem Beitrag: Das katholische Priestertum — ein soziologisches oder ein theologisches Phänomen? Den ersten Themenkreis beschließt B. Löbmann, Die Bedeutung des II. Vatikanischen Konzils für die Reform des Kirchenrechts. Aus den Themenkreisen „Kirchengewalt“ und „Kirchenamt“ legen einige Aufsätze mehr theoretisch und informativ die Doktrin dar, wie M. Kaiser, Aussagen des II. Vatikanischen Konzils über die Kirchengewalt, und K. Walf, Der Begriff „Bischofsamt“ bei Josef Valentin Eybel, — was besonders die Österreicher interessieren dürfte —; andere berühren ganz praktische Fragen: H. Flattner, Lex concursus supprimitur — Zum Verhältnis von Pfarrexamen und Pfarrkonkurs (es ist zwar der Pfarrkonkurs, nicht jedoch das Pfarrexamen als solches abgeschafft!); und H. Ewers, Hat das II. Vatikanische Konzil die Vorrechte der Patronen, insbesondere das Präsentationsrecht, aufgehoben?, — wieder für Österreich sehr aktuell! Grundsätzliche Aussagen zu heutigen Zeitströmungen bietet G. May, „Das Glaubensgesetz“. Aus dem Ordensrecht interessieren uns besonders: V. Dammertz, Mönchtum und apostolischer Dienst in der neueren kirchlichen Gesetzgebung; Ph. Hofmeister, Gib Rechenschaft von deiner Verwaltung (Lk 16, 2)!; R. Weigand, Überlegungen zum künftigen Recht der Säkularinstitute; und aus dem Ehrerecht: E. Corecco, Der Priester als Spender des Ehesakramentes im Lichte der Lehre über die Untrennbarkeit von Ehevertrag und Ehesakrament; J. Lederer, Erwägungen zur theologischen Problematik der verbietenden Ehehindernisse; und M. Boelens, Die Klerikerehe in der kirchlichen Gesetzgebung vom II. Lateinkonzil bis zum Konzil von Basel. Der Themenkreis „Prozeßrecht“ weist folgende Titel auf: P. Wirth, Erwägungen zur Neuordnung der Apostolischen Signatur;

A. Scheuermann, Die Nichtigkeit des Urteils gemäß der Rechtsprechung der S. R. Rota; A. Dordett, Zur Glaubwürdigkeit der Parteien- und Zeugenaussage im kanonischen Eheprozeß; J. Weier, Vorschläge zu den prozeßrechtlichen Vorschriften über den Anwalt und Prozeßbevollmächtigten im kanonischen Recht; H. Schmitz, Rechtsschutz und kanonisches Dienstrecht. Zum Thema „Kirche und Staat“ seien zwei Beiträge genannt: R. A. Strigl, Kirchlicher Anspruch auf das brachium saeculare heute. Erwägungen zu einem staatskirchenrechtlichen Problem; sowie I. Gampl, Rechtliche Begegnung und rechtliche Begrenzung von Kirchen- und Staatsgewalt in Österreich. Abgeschlossen wird diese Festschrift mit einem Beitrag von C. Holböck: Unlauterer Wettbewerb in der Erzeugung von Ewiglichtkerzen.

Beide Werke sind neben dem obligaten Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis dankenswerterweise ausgestattet auch mit Verzeichnissen der angeführten Canones und der benützten Texte des II. Vatikanischen Konzils sowie der Mitarbeiter, was das Nachschlagen bedeutend erleichtert und damit die Nützlichkeit der Sammelwerke beträchtlich erhöht. Beide Festgaben sind mit Bergwerken zu vergleichen als sehr ergiebige Fundgruben wissenschaftlicher Anregung und praktischer Information in den verschiedenen Bereichen der kirchlichen Rechtswissenschaft, gleich wertvoll für Kanonisten, Staatskirchenrechtslehrer, Ordensdirektoren und Seelsorger.

Linz Peter Gradauer

SCHWENDENWEIN HUGO, Priesterbildung im Umbruch des Kirchenrechts. Die „Institutio Sacerdotalis“ in der vom II. Vatikanum geprägten Rechtslage. (Kirche und Rechte, Bd. 9.) (XXII u. 256.) Herder, Wien 1970. Paperback S 142.—, DM 22.80.

Diese mit dem Innitzer-Preis 1969 ausgezeichnete Habilitationsschrift stellt eine aktuelle kirchenrechtliche Auswertung des Priesterbildungsdecrets von 1965 dar; sie ist auch „eine Bestandsaufnahme dessen, was in diesem Bereich der kirchlichen Disziplin nunmehr rechtlich festliegt“ (Vorwort).

Das 1. Kap. befaßt sich mit den dominantesten Zügen des neuen vatikanischen Stils. Obwohl Vf. die Entwicklung evolutionär nennt, zeigt sich ein ausgeprägter Bruch mit dem früheren formalen, statischen Führungsstil zugunsten einer mehr dynamischen, kollegialitätsbetonten, ein Mindestmaß an striktem Obligo aufweisenden Formulierung; es führt nun ein Weg von unten nach oben, er führt von „sachlicher Unmittelbarkeit“ zum zentralen „Organ der Koordination“, zur über-der-Sache-stehenden Zentralbehörde gerade im Interesse der Sache. Es scheint hier den aktiven Bischofskonferenzen die „Initiativfunktion“ gegenüber der „Regulativfunktion“, der „nachträglichen Eingriffs-